

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/085285	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 16.12.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 20.12.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. G06Q10/08

Anmelder
INNOGY SE

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Moser, Raimund Tel. +49 89 2399-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit Ja: Ansprüche 1-15
 Nein: Ansprüche

Erfinderische Tätigkeit Ja: Ansprüche
 Nein: Ansprüche 1-15

Gewerbliche Anwendbarkeit Ja: Ansprüche: 1-15
 Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1 Stand der Technik

1.1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 DE 10 2016 004416 A1 (TAPKEN FABIAN [DE]) 12. Oktober 2017 (2017-10-12)
- D2 DE 101 64 574 A1 (VOLTERSEN JENS [DE]; REILEIN HARALD [DE]; GROEBER VOLKER [DE]) 1. April 2004 (2004-04-01)
- D3 Elizabeth Weise: "New Amazon Key lets the delivery driver leave packages inside the front door", 25. Oktober 2017 (2017-10-25), Seiten 1-10, XP055662260, Gefunden im Internet:
URL:<https://eu.usatoday.com/story/tech/news/2017/10/25/new-amazon-key-lets-delivery-driver-leave-packages-inside-front-door/796780001/>
[gefunden am 2020-01-27]
- D4 DE 10 2013 104473 A1 (DORMA GMBH & CO KG [DE]) 6. November 2014 (2014-11-06)

2 Übersicht

2.1 Die vorliegende Anmeldung bezieht sich auf das Problem, Nachteile bei der Zustellung von Waren, z.B. wenn der Wohnungsinhaber nicht anwesend ist oder bei der Verwendung eines Depots, zu beheben.

Hierzu wird einem Paketdienstleister der Zutritt zu einem Raum ermöglicht und gleichzeitig die Ware vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt.

3 Erfinderische Tätigkeit, Artikel 33(3) PCT

3.1 Das Dokument D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):

Verfahren zur Zustellung einer Ware mit einer elektronisch erfassbaren Warenkennung in einen umschlossenen Raum, wobei der Raum zumindest ein Aktivierungsmittel zum Öffnen und Schließen einer Zugangsöffnung des Raumes aufweist (Zusammenfassung), dadurch gekennzeichnet,

dass der Raum eine elektronisch erfassbare Servicekennung aufweist (§82),

dass die Warenkennung (§72, §75) und die Servicekennung elektronisch mittels einer Erfassungsvorrichtung erfasst und an einen ersten Server über einen ersten Datenkanal übertragen werden (§82),

dass anhand der Warenkennung und der Servicekennung eine ~~Kundenkennung~~ im ersten Server ermittelt ~~und an einen zweiten Server über einen zweiten Datenkanal übertragen wird,~~

dass mittels des ~~zweiten~~ Servers ein Datenvergleich der ~~übertragenen Kundenkennung~~ mit einer in dem ~~zweiten~~ Server gespeicherten ~~Nutzer~~kennung erfolgt (§95) und bei einem positiven Datenvergleich eine Aktivierung des Aktivierungsmittels zum Öffnen des Raumes erfolgt (§87).

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich von dem bekannten Dokument D1 dadurch, dass anhand der Warenkennung und Servicekennung eine Kundenkennung zum Vergleich mit einer Nutzerkennung ermittelt wird, ferner, dass dies auf einem zweiten Server erfolgt.

Diese Unterschiede beziehen sich allerdings nur auf logistische oder administrative Aspekte bezüglich der Datenhaltung, welche als nicht-technisch angesehen werden, beziehungsweise auf eine fachübliche Umsetzungsmassnahme (das Verwenden von mehreren Servern zur Datenhaltung- und Verarbeitung).

Die vorliegende Anmeldung erfüllt also nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht erfinderisch ist (im Sinne des Artikels 33(3) PCT).

- 3.2 Obige Einwände sind, *mutatis mutandis*, auch für den entsprechenden Systemanspruch 10 gültig, welcher auch nicht erfinderisch ist (Artikels 33(3) PCT).

3.3 Die weiteren Merkmale der Ansprüche 2 bis 9 und 11 bis 15 sind aus folgenden Gründen auch nicht erfinderisch:

- das automatische Schließen eines Raumes nach Ablauf eines bestimmten Zeitintervalls ist im Stand der Technik bekannt (s. D3, S. 8, §1);
- eine optische Erfassung als eine mögliche Erfassungstechnik ist allgemein bekannt (s. D1, §72);
- eine Kontrolleinheit zur Überwachung der Ware ist allgemein bekannt (D2, §55);
- das Speichern und Übertragen von Statusinformationen (s. D1, §71);
- eine Sperrung der Tür bei negativem Datenvergleich (D1, §87);
- eine Schließung der Tür basierend auf einem Standort (D1, §93);
- eine fotografische Aufnahme des Innenraums (nach Schließen der Tür) ist im Stand der Technik bekannt (s. D3, S. 8, §2 oder D4, §31);
- drahtlose Kommunikationskanäle, Datenbanken etc. sind allgemein bekannte Umsetzungsmassnahmen (s. auch D1, §69 bis §71).

Demzufolge ist der Gegenstand der Ansprüche 2 bis 9 und 11 bis 15 auch nicht erfinderisch (Artikel 33 (3) PCT).